

Schule in Corona-Zeiten 7.0 (Warnstufen-Modell)

(Grundlage: Nds. Rahmen-Hygieneplan 25.08.2021 (Version 7.0))

System der Warnstufen

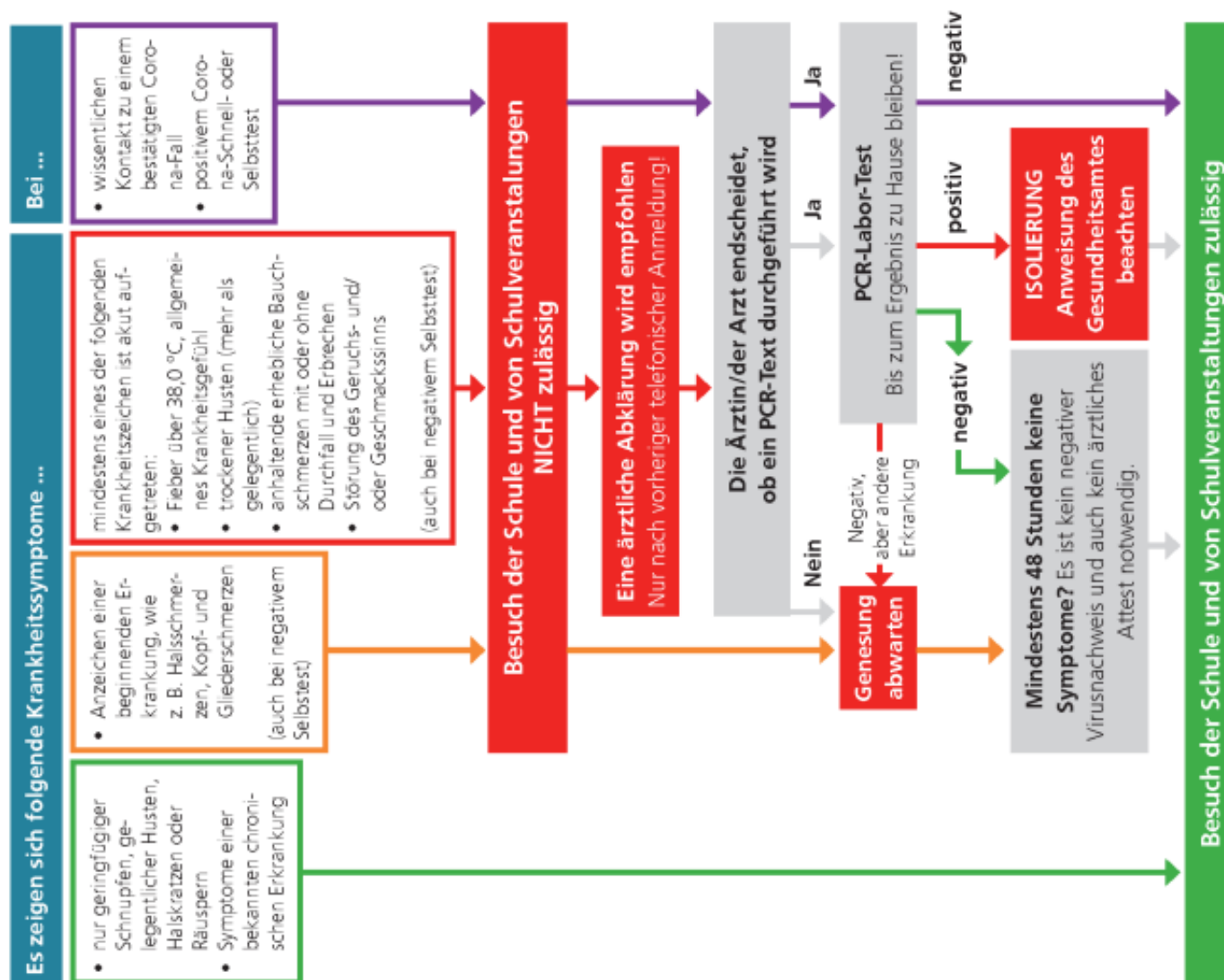
Leitindikator	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Neuinfektionen 7-Tagesinzidenz (Fälle je 100.000 Einwohner) Ebene: Landkreis/Kreisfreie Stadt	mehr als 35 bis max. 100	mehr als 100 bis max. 200	mehr als 200
Hospitalisierung 7-Tages-Hospitalisierungsinzidenz (Fälle je 100.000 Einwohner) Ebene: Belegung landesweit	mehr als 6 bis max. 9	mehr als 9 bis max. 12	mehr als 12
Intensivbetten Anteil COVID-19-Erkrankter an Intensivbettenkapazität Ebene: Belegung landesweit	mehr als 5 % bis max. 10%	mehr als 10% bis max. 20%	mehr als 20 Prozent

Die Schulleitung informiert die Schulgemeinschaft, wenn eine Warnstufe aktuell anzuwenden ist.



Schulbesuch bei Erkrankung (S. 9 - 10)

Die Isolierung von erkrankten Schüler_innen erfolgt bis zur Abholung durch die Erziehungs- und Sorgeberechtigten in Raum 4.18.





Regelungsbereiche – Nds. Rahmen-Hygieneplan 7.0 vom 24.08.2021

Zutrittsbeschränkung (S.10)

Es gilt die 3G-Regel!



Ausgenommen sind: Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, technische Notdienste

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichten werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen.

Die Kontaktdaten von Besucherinnen und Besuchern sind zu dokumentieren. Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt, und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch mitzuteilen. Schulfremde Personen müssen zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem SARS-CoV-2- Virus gelten.

Die Eingangstore bleiben während des Schulbetriebs geschlossen. Die Tore werden erst über die Summeranlage geöffnet, wenn über die Gegensprechanlage geklärt worden ist, wer zu welchem Anlass die Schule betreten will. Lässt sich die Identität der Person oder der Grund nicht eindeutig klären, wird der Zugang verwehrt.



Regelungsbereiche – Nds. Rahmen-Hygieneplan 7.0 vom 24.08.2021

Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen (S.11)

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und andere Mitwirkende (z.B. im Rahmen der Betreuung oder ganztägigen Beschulung), die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person zu unterrichten bzw. zu unterweisen.

- Veröffentlichung des schuleigenen Hygieneplans und des Nds. Rahmen-Hygieneplans
 - Veröffentlichung auf der Homepage der Schule
 - Bereitstellung der Pläne über iServ
 - Vorstellung des Hygieneplans auf der DV und Stufenkonferenz am 25.08.2020 durch die KSL
 - Vorstellung des schuleigenen Hygieneplans bei der Schulelternratssitzung am 03.09.2020
 - Hinweisschilder für Hygieneschutzmaßnahmen in der Schule aushängen ab 18.08.2020
 - Hygienemaßnahmen werden den Schülerinnen und Schülern am ersten Schultag durch die Klassenleitungen vermittelt
 - Die Empfehlungen zum Distanzlernen werden im Unterricht innerhalb der ersten 4 Schulwochen behandelt. Verantwortlich: Klassenleitungen. Dokumentation im Klassenbuch erforderlich/ Prüfung durch die Stufenleitungen bis 01.10.2020 mit Feedback an die Kolleginnen und Kollegen (siehe auch Seite 8 Nds. Rahmen-Hygieneplan Corona Schule 05.08.2020)

Testen

Folgende Sonderregelung gilt bis zum 22.09.2021

1. An den ersten 7 Schultagen: 02.09., 03.09., 06.09., 07.09., 08.09., 09.09. und 10.09. → tägliche Testung zu Hause
2. Ab dem 13.09. dann 3 x in der Woche zu Hause testen → Mo Mi Fr
3. Befreit von der Testung sind alle vollständig Geimpften und Genesenen → die Befreiung muss per Impfdokumentation oder Bescheinigung über die Genesung nachgewiesen werden.



Persönliche Hygiene (S.12)

	• Abstandsgebot Die jeweils gültigen Abstandsregeln sind einzuhalten. • Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung In besonders gekennzeichneten Bereichen ist in der Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt. Ggf. sind auch im Unterricht Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.
	• Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; vor dem Essen, nach dem Toilettengang. • Händedesinfektion, wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.
	• Kontakteinschränkungen Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. • Berührungen vermeiden: keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.
	• Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
	• Nicht in das Gesicht fassen: insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
	• Persönliche Gegenstände nicht teilen: z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte.



Regelungsbereiche – Nds. Rahmen-Hygieneplan 7.0 vom 24.08.2021

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Mund-Nasen-Bedeckung (Nds. Rahmen-Hygieneplan Seite 14, vgl. Rfg. 22, 26.08.2021)

Es ist im Schulgebäude während des Unterrichtes und außerhalb des Unterrichtes aller Schuljahrgänge grundsätzlich eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr können anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, als Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind unzulässig.

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen.

a) Hinweispflicht: Es sind entsprechende Hinweise auf die Maskenpflicht im Schulgebäude anzubringen. Auf dem Schulgelände außerhalb des Schulgebäudes besteht keine Maskenpflicht. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten ist.

b) Maskenpausen: Während des Unterrichtes sind ausreichend Maskenpausen vorzusehen. Zur Gewährleistung von Tragepausen/Erholungsphasen sowie zum Essen und Trinken kann die Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Fällen vorübergehend abgenommen werden:

aa) während Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden in angemessenen zeitlichen Abständen (z.B. alle 20 Minuten). Kindern im Schulkindergarten, Schülerinnen und Schülern des Schuljahrgangs 1 sowie der Eingangsstufe an



Regelungsbereiche – Nds. Rahmen-Hygieneplan 7.0 vom 24.08.2021

Grundschulen, Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen sowie mit Unterstützungsbedarfen kann auch in der Zwischenzeit ein kurzzeitiges Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ermöglicht werden.

bb) beim Essen und Trinken, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten wird. Außerdem besteht auf dem Schulgelände im Freien keine Maskenpflicht (gilt auch für Unterrichtspausen). Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z. B. Atemprobleme oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden (z. B. durch zusätzliche Maskenpause im Freien).

c) Visiere. Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zur Mund-Nasen-Bedeckung dar.

Dokumentation (S.15)

Dokumentation

- **Eltern und Gäste** werden durch Hinweisschilder am Haupttor, an der Eingangstür und auf einer Stellwand im Schulforum auf die Pflicht zur Registrierung hingewiesen.
- Im Forum liegen gekennzeichnete Registrierzettel aus, die wochenweise in einer verschlossenen Box gelegt werden. Die Boxen werden nur dann geöffnet, wenn ein Infektionsfall in der Schule auftritt. Nach drei Wochen werden die Registrierzettel vernichtet.
- Die Kohorten werden durch die bestehenden Dokumentationsprozesse erfasst.
- Die Sitzordnungen innerhalb der Klassen und Lerngruppen werden durch die Lehrkräfte erfasst



Regelungsbereiche – Nds. Rahmen-Hygieneplan 7.0 vom 24.08.2021

Abstandsgebot (S.14)

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben, siehe S. 15. Beschäftigte sind angehalten, das Abstandsgebot zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist.

Im Übrigen gilt außerhalb der Lerngruppen/Kohorten:

- Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schulen, Erziehungsberechtigten sowie Besucherinnen und Besuchern.

Bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten die Regelungen in Kap. 16.

Schülerinnen oder Schüler mit Schulbegleitung sind als eine Einheit (als Tandem) aus zwei Personen anzusehen, die untereinander, soweit dies in dem Unterstützungsbedarf der Schülerin oder des Schülers begründet ist, von der Abstandspflicht befreit sind.

Unterrichtsorganisation, Kohorten Prinzip, Aufhebung des Abstands (S. 15)

In der Paul-Klee-Schule gibt es vier Kohorten:

Blaue Kohorte: Klassen 1-4

Gelbe Kohorte: 5a – 8a, 9a

Orange Kohorte: 8b, 8c, 9b, 9c, 11 I – III

T5 Kohorte: 10 I – II, 12

Grundsätzlich gilt für alle: Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten.



Regelungsbereiche – Nds. Rahmen-Hygieneplan 7.0 vom 24.08.2021

Sportunterricht S. (28)

Nach sorgfältiger Abwägung kann in Einzelfällen das Kohorten-Prinzip durchbrochen werden. Die Kontakte außerhalb des Kohorten-Prinzips sind zu dokumentieren. Die temporäre Durchbrechung des Kohorten-Prinzips erfolgt nur nach ausdrücklicher Genehmigung der jeweiligen Stufenleitung.

Unterhalb Warnstufe 1 gelten folgende Regelungen:

- Sportunterricht findet im Klassen- oder Kohortenverband Kohorten statt. Die Lehrkräfte achten darauf, dass ein Mindestabstand von zwei Metern während der gesamten Sportausübung eingehalten wird. Dazu können z. B. Aufenthaltsplätze und/oder Bewegungszonen markiert werden. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur, wenn zur Unfallverhütung erforderlich und dann nur mit Mund-Nasen-Bedeckung, gegeben werden. Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist unter Beachtung der sportartenspezifischen Hinweise in der Tabelle 17.8.1 (S. 25-27) erlaubt. Das heißt, dass das Fußball- oder Handballtraining z. B. in Form von Passen, Dribbeln oder Hütchen-Lauf möglich ist. Eine Wettkampfsimulation z. B. in Form von Zweikämpfen bleibt untersagt. In Zweikampfsportarten kann also nur Individualtraining stattfinden.
- Schwimm- und Reitunterricht finden statt, solange die örtlichen Anbieter nichts anderes verfügen.
- Auf die Lüftungsregeln ist zu achten (20-5-20), möglichst alle Türen und Fenster öffnen.

Warnstufe 1

Es gilt die allgemeine Abstandsregel (siehe Kap. 7). Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

Der Schulsport erfolgt kontaktlos. Ein Sport gilt dann als kontaktlos, wenn zu keinem Zeitpunkt der sportlichen Betätigung ein körperlicher Kontakt zu anderen Sporttreibenden erfolgt. Übungen zu zweit dürfen nur ohne gegenseitige Berührungen erfolgen. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur mit Mund-Nasen-Bedeckung gegeben werden.

Die Verwendung von Haartrocknern ist nicht zulässig.

Außerhalb der Schule gelten die jeweiligen Bestimmungen des örtlichen Trägers. (z.B. Schwimmhalle, etc.)



Regelungsbereiche – Nds. Rahmen-Hygieneplan 7.0 vom 24.08.2021

Musik (S.35-37)

Singen im Unterricht

Warnstufe 1

Singen im Unterricht und im Chor sowie Sprechübungen sind nur unter freiem Himmel unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig. In Räumlichkeiten dürfen diese Aktivitäten aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung grundsätzlich nicht stattfinden.

Gemeinsames Singen in einer Lerngruppe

Unterhalb Warnstufe 1

Gemeinsames Singen in einer Lerngruppe kann unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen in Unterrichtsräumen erfolgen:

- Es soll ein möglichst großer Unterrichtsraum genutzt werden.
- Der Raum ist vor dem Singen sowie nach 20 Minuten Singen gut zu lüften. Im Übrigen sind die Lüftungsvorgaben einzuhalten (s. Kap. 10 Lüftung).
- Zwischen allen Personen wird ein Abstand von min. 2 Metern eingehalten. Die Sängerinnen und Sänger stellen sich versetzt auf und singen alle in dieselbe Richtung.

Chorisches Singen

Unterhalb Warnstufe 1

Chorisches Singen in der Kohorte darf nur unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen erfolgen:

- Es muss ein großer Raum genutzt werden, z. B. die Aula.
- Der Raum ist vor dem Singen sowie nach jeweils 20 Minuten Singen gut zu lüften. Im Übrigen sind die Lüftungsvorgaben einzuhalten (s. Kap. 10 Lüftung).
- Pro 10 m² Unterrichtsfläche darf sich maximal eine Schülerin oder ein Schüler aufhalten.
- Zwischen allen Personen wird ein Abstand von min. 2 Metern eingehalten.
- Die Sängerinnen und Sänger stellen sich versetzt auf und singen alle in dieselbe Richtung.

Musizieren mit Instrumenten und Darstellendes Spiel (S. 29-30)



Regelungsbereiche – Nds. Rahmen-Hygieneplan 7.0 vom 24.08.2021

Therapien

- Einzel-Therapien finden statt, Gruppentherapien nur in der Kohorte.
- **Der neue Branchenstandard enthält Hygieneregeln, Handlungsanweisungen, räumliche Vorgaben und Informationen zu persönlicher Schutzausrüstung. Dabei gilt die Rangfolge: technische vor organisatorischen vor persönlichen Schutzmaßnahmen. Zu den verpflichtenden Maßnahmen gehören unter anderem:**
 - Mund-Nasen-Bedeckung für Beschäftigte sowie Patienten und Patientinnen
 - Patienten und Patientinnen sollten sich nach Betreten der Praxis die Hände waschen oder desinfizieren.
 - Ausreichende Schutzabstände, gegebenenfalls mit Anpassung von Behandlungsplätzen
 - Nicht notwendige Behandlungen mit kopfnahen Tätigkeiten sind zu vermeiden.
 - Nach jeder Behandlung sollen die Therapieliegen mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt und anschließend desinfiziert werden.
 - Patienteneigene Behandlungsunterlagen sollten derzeit nicht in der Praxis aufbewahrt werden.
 - Optimierte Lüftung

Nutzung ausgewählter Räume

- Das Bällchenbad ist nach dem Entfernen der Bälle als allgemeiner Therapieraum wieder nutzbar.
- Snoozelen- und Trampolinraum sowie Matschraum können nur im Rahmen eines Therapieangebotes genutzt werden.
- Der Schülermedienraum und Mehrzweckräume können nur über die Stufenleitungen gebucht und nach Genehmigung genutzt werden.
- Die Trainingswohnung kann nur nach Stundenplanbelegung genutzt werden.
- Die Lehrküchen können für den Hauswirtschaftsunterricht und das wöchentliche Spülen des Klassengeschirrs genutzt werden.
- Die anderen Fachräume können nur nach Plan genutzt oder über die Stufenleitungen gebucht werden.
- Der Tonraum bleibt zur allgemeinen Nutzung gesperrt, da dieser für Maßnahmen der Einzelbeschulung genutzt wird.

Lüftung (S. 16 - 18)

- Vor dem Unterricht müssen alle Unterrichtsräume durch vollständiges Öffnen von Türen und Fenster 3 – 10 Minuten (abhängig von der Außentemperatur) gelüftet werden. Zuständig hierfür sind die eingesetzten Lehrkräfte und Fachkräfte für Unterrichtsbegleitung und Therapie



Regelungsbereiche – Nds. Rahmen-Hygieneplan 7.0 vom 24.08.2021

- Es gilt folgende Lüftungsregel: 20:5:20 d.h. nach jeweils 20 Minuten Unterricht soll der Klassenraum 5 Minuten durch vollständiges Öffnen von Türen und Fenster gelüftet werden. Es soll keine Dauerlüftung vorgenommen werden, da ansonsten die Klassenräume auskühlen. Bei geöffnetem Fenster oder Außentüren, stellt sich die Heizung in unserer Schule automatisch ab. Die Heizung arbeitet nur, wenn alle Fenster und Außentüren geschlossen sind. Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden. Zuständig für das Lüften sind die eingesetzten Lehrkräfte und Fachkräfte für Unterrichtsbegleitung und Therapie.
- Vor Nutzung der Fachräume müssen diese unmittelbar vor dem Unterricht für 3 – 10 Minuten durch vollständiges Öffnen der Fenster und Türen gelüftet werden. Zuständig hierfür sind die eingesetzten Lehrkräfte und Fachkräfte für Unterrichtsbegleitung und Therapie.

Lüftung bei winterlichen Außentemperaturen:

- Vor Unterrichtsbeginn und während des Unterrichts: 3 - 5 Minuten
- Pause: ca. 5 Minuten

Bei Außentemperaturen ab ca. 5 - 10°C:

- Vor Unterrichtsbeginn und während des Unterrichts: 5 Minuten
- Pause: Mindestens 5 Minuten, bei steigenden Außentemperaturen länger

Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen (S. 18)

- Die Flure der Schule sind zurzeit ausschließlich als Verkehrswege (Rechts-Verkehr) zu den Unterrichtsräumen zu nutzen. Der Aufenthalt soll auf ein Mindestmaß reduziert werden. Es besteht in den Fluren die Pflicht einen Abstand von 1,50 m einzuhalten und zusätzlich einen Mundschutz zu tragen. (siehe Ausnahmeregelung)
- Das Schulforum dient zurzeit als Verkehrsfläche und kann nach Genehmigung durch die Schulleitung für begrenzte Veranstaltungen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m und dem Tragen einer MNB genutzt werden.
- Die Pausenbereiche sind je Kohorte festgelegt, so dass hier keine Kohorten übergreifende Kontakte stattfindet. Der Zugang zu den Pausen erfolgt in der Regel über die Klassenterrassen und nur, falls erforderlich, über die Flure. In jedem



Regelungsbereiche – Nds. Rahmen-Hygieneplan 7.0 vom 24.08.2021

	Fall sorgen die Aufsichten dafür, dass es zu keinen Kohorten übergreifenden Kontakten zwischen den Schüler_innen kommt. Es finden keine therapeutischen Pausenangebote statt. Aufsichtsbereiche: Blaue Kohorte: Klassen 1-4 → Schulhof mit Sandkasten und Spielplatz (Bereich I) Gelbe Kohorte: 5a – 8a, 9a → Schulhof mit Fußballplatz und Schaukeln bis Basketballkorb (Bereich II) Orange Kohorte: 8b, 8c, 9b, 9c, 11 I – III → Schulgarten und Einfahrt mit Wendehammer (Gartenbereich) T5 Kohorte: 10 I – II, 12 → Schulhof mit Sprunggrube, Tartanbahn inkl. Basketballkorb (Bereich II)
Ankunft in der Schule	- Nach den Pausen müssen alle Schüler_innen geordnet zum Händewaschen aufgefordert werden. Die Verantwortung hierfür tragen die nach Stundenplan eingesetzten Lehrkräfte und Fachkräfte für Unterrichtsbegleitung und Therapie. - Der Aufzug darf grundsätzlich nur von einer Person pro Fahrt benutzt werden. Eine Ausnahme gilt für erforderliche Begleitpersonen - Die Schülerinnen betreten die Schule fahrzeugweise zeitlich versetzt unter Aufsicht gemäß Aufsichtsplan durch den Haupteingang und begeben sich auf direktem Wege zu ihren Klassen. Bei Ankunft in den Klassen begeben sich die Schüler_innen zu ihren Plätzen und werden durch die Aufsichtspersonen einzeln zum Händewaschen aufgerufen.
Verlassen der Schule bei Schulschluss	Unterhalb von Warnstufe 1 und Warnstufe I gilt: Die Schüler verlassen die Schule kohortenweise und zeitversetzt unter Aufsicht ihres Klassenteams. Die Klassenteams begleiten ihre Schüler dann bis zu den Bussen.



Regelungsbereiche – Nds. Rahmen-Hygieneplan 7.0 vom 24.08.2021

Hygiene in den Toilettenräumen und bei den Handwaschbecken (S. 20)

- Selbstfahrer (Fahrrad und Bus) verlassen das Schulgelände selbstständig
Ab Warnstufe 2 gilt:
Die Klassenteams begleiten die Schüler_innen klassenweise zum Bus.
- Die Pflegeräume werden ausschließlich für pflegerische Tätigkeiten für Schüler_innen genutzt. Hierbei wird die bereitgestellte Schutzkleidung (Mund-Nasen-Schutz, Visier, Kittel) von den Pflegekräften verwendet. Die Liegeflächen ggf. Toiletten, Waschbecken, etc. sind mit Flächeninfektionsmittel nach der Nutzung zu reinigen. Die Handhygiene ist bei Pflegekräften und den zu pflegendem Schüler einzuhalten. Die Pflegewäsche wird täglich bei 60 C gewaschen.

Unterhalb von Warnstufe 1 gilt:

- WC-Nutzung erfolgt mit max. zwei Schüler_innen unter Aufsicht von Lehrkräften und Fachkräften für Unterrichtsbegleitung und Therapie (Nds. Rahmen-Hygieneplan S.28.)

Ab Wartsufe 1 gilt:

- Zusätzlich werden die Toilettenbereiche mit Absperrband in der Mitte geteilt, sodass eine Nutzung von beiden Eingangsseiten erfolgen kann (betrifft gelbes und blaues Cluster)

Infektionsschutz in den Pausen

- Je Kohorte gibt es einen abgetrennten Pausenbereich. Die Pausen für die Schüler_innen finden zeitversetzt auf dem für jede Kohorte gekennzeichneten Pausenbereich statt.

Reinigung

- Die Reinigung der Räume erfolgt nach Nds. Rahmen-Hygieneplan durch den Schulträger

Raumdesinfektion

- Notwendige Desinfizierungen erfolgen nach dem betrieblichen Hygieneplan der Paul-Klee-Schule

Schulwäsche

- Die Schulwäsche aus den Klassen wird täglich in Wäschetonnen (je 4 Klassen eine Tonne) gesammelt und bei 60 C gewaschen.)
- MNB werden ggf. ebenfalls eingesammelt und bei 60 C gewaschen.



Regelungsbereiche – Nds. Rahmen-Hygieneplan 7.0 vom 24.08.2021

	Das Waschen der Schulwäsche (rote Wäschetonnen) wird durch den Wäschedienst (siehe Zuständigkeiten) durchgeführt.
Essen in der Schule (S.19-21) Schulobst/Schulmilch (mitgebrachte Speisen) (S. 19) Pausenverkauf	- Die Klassen 1 – 7 nehmen ihr Frühstück und ihr Mittagessen in dem jeweiligen Klassenraum ein. - Das Mittagessen und Geschirr wird in Thermoporten bis 11.45 Uhr durch vorher bestimmte Mitarbeiter vor die jeweiligen Klassenräume gestellt. Nach dem Mittagessen wird das benutzte Geschirr wieder auf die Küchenwagen vor den Klassenraum gestellt und vom Küchenpersonal abgeholt. - Die Klassen 8 – 12 nehmen ihr Frühstück im Klassenraum und ihr Mittagessen innerhalb der Kohorte an fest zugewiesenen Tischen und zu zwei versetzten Essenszeiten in der Mensa ein. An dieser Stelle wird noch einmal auf die konsequente Einhaltung der Regeln für den Mensabetrieb hingewiesen. - Der Verzehr von mitgebrachten Spiesen im Klassenverband ist zulässig. - Speisen und Lebensmittel sind nicht frei zugänglich aufzubewahren. - Die Portinierung erfolgt durch eine Person auf individuellen Tellern. - Pausenverkauf ist zulässig, solange gewährleistet ist, dass das Abstandsgebot eingehalten wird.
Schulveranstaltungen/ Schulfahrten	- Bis auf Weiteres können innerhalb der Kohorte eintägige Schulfahrten und Unterrichtsgänge durchgeführt werden. - Die für das 1. Schulhalbjahr geplanten Veranstaltungen werden soweit möglich auf das 2. Schulhalbjahr verschoben. Die Entscheidungen, welche Veranstaltung wann stattfinden, werden Januar/Februar 2021 getroffen. - Die Überprüfung der Motorik findet für die neuen Schüler_innen statt. - Veranstaltungen innerhalb der Kohorte können stattfinden. Entsprechende Planungen müssen eng mit der Schulleitung abgestimmt werden. - Mehrtägige Schulfahrten finden bis zum 31.12.2021 definitiv nicht statt. Ob im 2. Schulhalbjahr mehrtägige Schulfahrten stattfinden können, ist abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie in Deutschland. Sobald die Rahmenbedingungen geklärt sind, kann mit der Planung von mehrtägigen Schulfahrten begonnen werden. Die aktuelle Erlasslage ist hierbei zu berücksichtigen. (S. 32)



Regelungsbereiche – Nds. Rahmen-Hygieneplan 7.0 vom 24.08.2021

	Schülerpraktika werden nach aktuell geltenden Regelungen durchgeführt. (S. 32)
Konferenzen und Versammlungen	Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. (Videokonferenzen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung) Dies gilt auch für Elternsprechtag (Video- und Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen) etc.
Praktika durch Schulfremde	Andauernde Praktika durch schulfremde Personen können unter Einhaltung der Hygienebestimmungen weiter durchgeführt, bzw. beendet werden.
Unterrichtsbesuche Studienseminar	Unterrichtsbesuche können unter Einhaltung der Hygienebestimmungen durchgeführt werden. Die Schulleitung muss im Vorfeld über die Unterrichtsbesuche durch die Anwärter_innen informiert werden.
Schutz von Personen in Schulen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen	Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte sowie für Schülerinnen und Schüler in Schulen ist nach den Vorgaben des RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere - des Herz-Kreislauf-Systems, - der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD)), - chronischen Nieren- und Lebererkrankungen, - Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit), - mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder - mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison) individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht. Beschäftigte aus Risikogruppen (31.2)



Regelungsbereiche – Nds. Rahmen-Hygieneplan 7.0 vom 24.08.2021

Beschäftigte, bei denen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs besteht (vulnerable Beschäftigte), können grundsätzlich wieder im Präsenzunterricht und für außerunterrichtliche Angebote eingesetzt werden. Maßgeblich sind die jeweils aktuellen Rundverfügungen der RLSB.

Schwerbehinderte Beschäftigte

Die Regelung unter 31.2 gilt entsprechend. Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, ist auf eigenen Wunsch die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

Schwangere Beschäftigte

Unterhalb Warnstufe 1

Schwangere können grundsätzlich im Präsenzunterricht und für außerunterrichtliche Angebote unter Einhaltung der Hygieneregeln eingesetzt werden. Die Entscheidung dazu trifft die Schulleitung auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz. Die Einschätzung der Gefährdung (hier Ausschluss einer unverantwortbaren Gefährdung) durch SARS-CoV-2 ist Bestandteil dieser Gefährdungsbeurteilung.

Ab Warnstufe 1

Schwangeren ist unverzüglich die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

Ergänzende Hinweise zum Umgang mit Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen

Befreiung von der Präsenzpflcht im Härtefall: Das Niedersächsische Kultusministerium ermöglicht Schülerinnen und Schülern, die glaubhaft machen (z.B. durch Vorlage eines aktuellen Attestes), dass sie gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes haben, die Befreiung vom Präsenzunterricht, wenn

- vom Gesundheitsamt für einen bestimmten Zeitraum eine Infektionsschutzmaßnahme an der Schule verhängt wurde (für die Dauer der Maßnahme), oder
- die Schülerin oder der Schüler die Schuljahrgänge 1-6 besucht oder einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperlich und motorische Entwicklung oder Hören und Sehen aufweist, oder
- Schülerinnen und Schüler sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.



Regelungsbereiche – Nds. Rahmen-Hygieneplan 7.0 vom 24.08.2021

Eine Befreiung von der Präsenzpflcht im Härtefall ist auch für Schülerinnen oder der Schüler möglich, die glaubhaft machen (z.B. durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung) mit einer oder einem Angehörigen, die oder der gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes hat und sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen kann (z.B. bei Schwangerschaft oder anderen medizinischen Kontraindikationen – nachzuweisen mit Attest), in einem räumlich nicht trennbaren Lebensbereich dauerhaft zu wohnen und sich enge Kontakte zwischen der Schülerin oder dem Schüler einerseits und der oder dem Angehörigen andererseits trotz Einhaltung aller Hygieneregeln nicht vermeiden lassen.

Die Befreiung erfolgt nur nach Vorlage des Antrages und des Attests.

Das Attest ist in der Regel nach 6 Monaten zu erneuern.

Schülerinnen und Schüler, die weder vollständig geimpft oder genesen sind noch die Härtefallregelung in Anspruch nehmen können, und sich weigern, ihrer Testpflicht nachzukommen, verletzen ihre Schulpflicht

Infektionsschutzteam

Das Infektionsschutzteam organisiert die Verteilung der Selbsttests und der Medizinischen Masken innerhalb der Paul-Klee-Schule Celle, ausschließlich am Standort Wittestraße 14, 29225 Celle.

Pro Schulstufe sind zwei Kolleg_innen Ansprechpartner_innen:

1. Primarstufe: Frau Berginski und Frau Jahn
2. Sekundarstufe I: Frau Krüger und Frau Müller
3. Sekundarstufe II: Frau Roloff und Herr Huber

Über die schulinterne Arbeitsplattform iServ sind die Kolleg_innen erreichbar für Anfragen: infektionsschutzteam@pks-celle.de